Präs.: 3. 14arz 1971 No. 444/J

## Anfrage

der Abgeordneten Heinz und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Novellierung Einkommensteuergesetz

Nach den amtlich erläuterten Bemerkungen zu den Änderungen im Bereich der Lohnsteuer durch das Einkommensteuergesetz 1967 vom 10.7.1967, Heft 17, Seite 142, sollten durch die Begrenzung von S 100.000. - Mißbräuche mit begünstigten Arbeitgeberdarlehen hintangehalten werden. Dieses an sich richtige Prinzip müßte aber eine Einschärnkung in der Richtung erfahren, als Arbeitgeberdarlehen für den Bau bzw. Kauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen im Sinne des WFG wieder jener Regelung unterworfen werden, wie sie vor der Lohnsteuerreform 1967, wo Zinsersparnisse unbegrenzt steuerfrei waren, bestanden hat. Eine gesetzliche Änderung im obigen Sinne hätte zur Folge, daß Mißbräuche durch die Zweckbindung an bestimmte Baulichkeiten im Sinne des WFG, verhindert würden. Fiskalisch wäre sie zweifellos zu verantworten, da infolge der geringen Zahl der Darlehensbezieher, die unter die obige Änderung zu subsumieren wären, mit keinen nennenswerten Einnahmeausfällen zu rechnen ist. Andererseits würde eine sozialpolitisch unbillige Härte gegenüber jenen Beziehern von Lohn- und Gehaltseinkommen beseitigt werden, die in den Genuß eines zinslosen bzw. zinsverbilligten und S 100.000.- übersteigenden Arbeitgeberdarlehens kommen.

## Anfrage:

Sidn Sie bereit, den § 3, Abs. 1 Ziff. 31 des geltenden Einkommensteuergesetzes in der Richtung abzuändern, daß Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, wenn das Darlehen S 100.000.- übersteigt und zu Zwecken von Baulichkeiten nach dem WFG, BGBl.Nr. 197 vom 29.6.1967, verwendet wird, steuerfrei werden.